



LANDESENIOREN RAT

Thüringen

Landesseniorenrat Thüringen Prager Straße 5/11 99091 Erfurt
Trägerverein: Verein zur Förderung von Mitwirkung und Teilhabe älterer
Menschen in Thüringen e.V.

Stellungnahme des Landesseniorenrates

zum Evaluationsbericht zum Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz

Erarbeitungsstand: 08.10.2017

- Mitwirkungsverfahren:
- Der Evaluationsbericht wurde an alle Seniorenbeiräte, Mitglieder des Landesseniorenrates sowie des Koordinierungskreises des Landesseniorenrates verschickt.
 - Die Geschäftsstelle des Landesseniorenrates erarbeitete den Entwurf einer Stellungnahme.
 - In einer Arbeitsgruppe wurde dieser Entwurf vorgestellt und besprochen. Daraus resultierte ein gemeinsamer Entwurf. Dieser wurde erneut an alle Beteiligten versendet. Fertigstellung der Stellungnahme am 13.10.2017.
 - Teilnehmer an der Arbeitsgruppe, die am 28.09.2017 tagte: Hannelore Hauschild, Gertraud Liebelt, Dr. Ursula Kraus, Manfred Wiegand, Melanie Schieck, Rüdiger Müller, Jürgen Pfeffer, Christa Lindner, Frank Lindner, Kerstin Lang, Sigfried Linke, Steffi Richter-Schmidt, Birgit Werner, Gudrun Hintermeier, Peter Hintermeier, Simone Bloeck, Dr. Jan Steinhaußen

Redaktionsschluss für die Abfassung der Stellungnahme 13.10.2017

1. Zum Anliegen des Evaluationsberichts

Der vom nexus - Institut für Kooperationsmanagement und interdisziplinäre Forschung GmbH vorgelegte Evaluationsbericht hat das Anliegen, das Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz vom 16.05.2012 zu evaluieren. D.h., er will seine Wirksamkeit überprüfen. Dabei fokussiert er auf drei Punkte:

- auf die Strukturen der Seniorenmitwirkung, die den Vorgaben des Seniorenmitwirkungsgesetzes folgen,
- auf die Akzeptanz des Gesetzes, wobei nicht ganz klar ist, um wessen Akzeptanz es geht, (um die Akzeptanz bei den Parteien, den kommunalen Verantwortungsträgern, den Menschen, den Senioren oder den Verbänden?) sowie
- auf die Wirkung des Gesetzes.

Vor allem bei den letztgenannten Punkten handelt es sich um anspruchsvolle Ziele, die eine breite empirische Basis voraussetzen. Die Wirkung eines Gesetzes zu überprüfen würde voraussetzen, dass man nicht nur Akteure befragt, die direkt in dessen Umsetzung involviert sind, sondern dass man Ergebnisse des Wirkens der mit dem Gesetz etablierten Strukturen vorstellt. Diesen Anspruch, das wird die weitere Stellungnahme darstellen, erfüllt der Evaluationsbericht u. E. nicht. Zudem sind Wirkungsuntersuchungen in politischen und sozialen Bereichen außerordentlich schwierig. Die Wirkung etwa von präventiven und gesundheitsfördernden Maßnahmen müsste sich etwa in niedrigeren Krankheitsprävalenzen auswirken, die Wirkungen von demokratiefördernden Maßnahmen, die auf Weltoffenheit orientieren, hätten sich in einer höheren Wahlbeteiligung und einer Stärkung von weltoffenen Parteien widerspiegeln müssen. Solche Effekte lassen sich aber schlichtweg nicht oder nur sehr schwierig nachweisen. Diese selbstreflektierende Relativierung einer Wirkungsuntersuchung fehlt im Bericht.

Dass, worauf die Evaluation in Wirklichkeit abzielt, ist die Frage, ob die Konstruktionen, die das Gesetz vorsieht, in der Praxis funktionieren und Akzeptanz finden. Es geht nicht oder weniger um die inhaltliche Wirkung und Wirksamkeit der Strukturen auf kommunale oder Landesprozesse.

2. Zu den Datenquellen des Evaluierungsberichts und zu methodischen Ansätzen

Als Datenquellen benutzt der Evaluationsbericht 26 qualitative Interviews, Dokumente sowie quantitative Erhebungen, die sich vor allem aus Fragebögen rekrutieren, die die Seniorenbeiräte ausfüllten. Außer den methodischen Instrumenten der Dokumentenanalyse, der qualitativen Interviews sowie der quantitativen Datenerhebung vergleicht er das Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz mit den Mitwirkungsgesetzen anderer Bundesländer sowie die Finanzierungsgrundlagen anderer Seniorenvertretungen in anderen Bundesländern.

Es gibt drei wesentliche Analyseebenen, die sich auf die Strukturen des Seniorenmitwirkungsgesetzes beziehen: die Praxis der kommunalen Seniorenbeiräte, die Arbeit der Seniorenbeauftragten, die auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte agieren, sowie die Analyseebene des Landes. Hier geraten der Landesseniorenrat sowie seine Geschäftsstelle in den Blick.

Der Bericht beschreibt des Weiteren im Kapitel 5 die Wirkung des Seniorenmitwirkungsgesetzes. Im Kapitel 6 erfolgen Empfehlungen.

Die drei Analyseebenen des Berichts erscheinen durchaus plausibel. Es ist sinnvoll die Arbeitsweise und die Wirkung der kommunalen Seniorenbeiräte, der Seniorenbeauftragten

sowie des Landesseniorenrates auf der Landesebene darzustellen.

Der umfangreiche Vergleich der verschiedenen Seniorenmitwirkungsgesetze wäre leicht entbehrlich gewesen, weil er erstens keine originäre Leistung der Evaluierung ist, sondern aus früheren Artikeln kompiliert wurde, die über das Internet abrufbar sind, und zweitens weil er keine Rückschlüsse auf die Wirksamkeit zulässt. Auch der Vergleich der Finanzierungspraxis von Seniorenvertretungen wäre entbehrlich gewesen, weil er grundsätzlich missverständlich ist. Für den Ehrenamtssektor gibt es, sieht man vom Versicherungsschutz ab, so gut wie keine bundesgesetzlichen Regelungen, so dass sich in den Bundesländern unterschiedlichste Formen des politischen und anderweitig ehrenamtlichen Engagements herausgebildet haben, für die es jeweils eigene Förderinstrumente gibt. Während in Thüringen eine Ehrenamtsstiftung und die Seniorenmitwirkung programmatisch seitens des Landes gefördert werden, sind es in anderen Bundesländern Ehrenamtsakademien, Seniorenbüros, gerontologische Institute usw. usf., zudem die Darstellung von nexus die kommunale Förderung von Seniorenbeiräten in anderen Bundesländern (der Seniorenbeirat des Wetteraukreises wird z.B. mit 7000,-€ gefördert) völlig unberücksichtigt lässt. Instruktiv wäre allenfalls gewesen, die Förderung des politischen Engagements von Senioren durch das Seniorenmitwirkungsgesetz zu einer Gesamtstrategie der Förderung des Ehrenamts und der Mitwirkung in Thüringen zu kontextualisieren. Diese Kontextualisierung hätte möglicherweise etwas darüber ausgesagt, ob es eine solche Strategie überhaupt gibt, welchen Stellenwert das Ehrenamt besitzt, welche gruppenbezogenen und sozialen Schwerpunkte es mit Bezug auf das Ehrenamt gibt.

Zu kritisieren sind die Datenquellen in verschiedener Hinsicht:

- Die aufgeführten Dokumente, die für eine Wirkung relevant gewesen wären, sind unvollständig. Es werden zwar Satzungen und das Gesetz analysiert, die eine normative Kraft entfalten sollen, aber keinerlei Arbeitspläne und Arbeitsschwerpunkte von kommunalen Beiräten und des Landesseniorenrates, die Aufschluss darüber geben könnten, wie das Gesetz umgesetzt und gelebt wird.
- Es wird zwar unterstellt, dass verschiedene Dokumente analysiert wurden, aber eine Analyse wird in den wenigsten Fällen vorgestellt und nachgewiesen. Dokumentenanalysen spielen im Bericht, sieht man von den Zitationen des Seniorenmitwirkungsgesetzes ab, schlichtweg keine Rolle. So wird zwar das Hamburger Seniorenmitwirkungsgesetz zitiert und analysiert, nicht aber das wichtigste vom Landesseniorenrat etablierte Dokument, das im Zuge des Seniorenmitwirkungsgesetzes qualifiziert wurde. Der Seniorenreport, der sich nach der Etablierung des Gesetzes und der damit verbundenen höheren Förderung qualitativ und quantitativ wesentlich verändert hat, was man als Wirkung des Gesetzes beschreiben könnte, enthält seit 2012 einige Hundert Erfahrungsberichte von kommunalen Seniorenbeiräten. Sie berichten sehr authentisch über Probleme, über Vorhaben und Projekte, über Kontakte zu kommunalen Akteuren, über Erfolge und Misserfolge ihrer Arbeit. Hier hätte man eine Wirkungsanalyse ansetzen können. Im gesamten Bericht erfolgt weder eine Würdigung dieser Erfahrungsberichte noch wird ein einziger zitiert.

Der Seniorenreport wäre eine Quelle dafür gewesen,

- o Dutzende enge Kooperationsbeziehungen des Landesseniorenrates zu Verbänden der sozialen Arbeit, der Suchthilfe, der Armutsprävention, der Bildungs-, Ehrenamts- und Sportarbeit, zu verschiedensten Referaten und Abteilungen des Sozial- und Bildungsministeriums, der Parteien, der

- Landeszentrale für politische Bildung sowie zu anderen Organisationen nachzuweisen. Keine dieser Kooperationsbeziehungen wird im Bericht erwähnt.
- politische Schwerpunkte des Landesseniorenrates zu eruieren. Im gesamten Bericht wird nicht klar, welche politischen Akzente der Landesseniorenrat setzt.
 - Leser, Nutzer und Organisationen zu identifizieren, die den Landesseniorenrat über dieses Medium wahrnehmen.
- Die qualitativen Interviews, die im Rahmen des Evaluationsberichts durchgeführt wurden, sind punktuell interessant und aufschlussreich. Sie widerspiegeln, wie sich die praktische Arbeit realisiert, welche Umsetzungsprobleme es mit dem Seniorenmitwirkungsgesetz gibt, wie einzelne Vertreter das Gesetz interpretieren und umsetzen. Aus ihnen lassen sich Erkenntnisse darüber gewinnen, wie problematisch eine bürokratisierte Zuwendungspraxis funktioniert usw. usf. Insofern sind sie eine wichtige und legitime Quelle. Problematisch an diesen Interviews ist Verschiedenes:
- Sie wurden in so geringer Anzahl geführt und derartig zitiert, dass bei Zusicherung der Anonymität sich nahezu jede Aussage einer Person zuordnen lässt. Wenn nur eine Landtagsabgeordnete mit den Worten zitiert wird, dass das Gesetz eine Farce ist, weiß jeder Involvierte, wer diese Aussage getätigt hat, was erhebliche Konflikte, Widersprüche, Gegendarstellungen usw. nach sich ziehen kann. Diese Praxis wurde von Seniorenvertretern scharf kritisiert und als krasser Verstoß gegen elementarste Grundsätze des Datenschutzes bewertet, der eine Nichtveröffentlichung des Evaluationsberichtes rechtfertigen würde.
 - Verschiedenste Gruppen, die etwas über die Wirkung des Seniorenmitwirkungsgesetzes und seiner Umsetzung durch die involvierten Protagonisten hätten sagen können, kommen überhaupt nicht in den Blick, die Initiatoren von Arbeitsgruppen und Gremien, in denen der Landesseniorenrat mitwirkt, diejenigen, die Stellungnahmen des Landesseniorenrates abforderten, Nutzer und Leser des Seniorenreports usw. usf. Damit hängt zusammen:
 - Die qualitativen Interviews sind nur sehr bedingt oder überhaupt nicht repräsentativ, was im Bericht nicht reflektiert wird, so dass sich die Frage nach ihrem tatsächlichen Wert stellt. Es wurden nicht fünf Seniorenbeiräte befragt, wie der Bericht unterstellt, sondern von geschätzt 500 landesweit gewählten Seniorenvertretern lediglich 5. Hingegen wurden von 12 gewählten Seniorenbeauftragten 5 interviewt. Von Hunderten kommunalen Verantwortungsträgern, zu denen kommunale Seniorenbeiräte nach Einführung des Seniorenmitwirkungsgesetzes verhandelt und Kontakt hatten und haben, wurden 5 interviewt. Von den Dutzenden Vertretern, zu denen der Landesseniorenrat in den letzten Jahren Kontakt hatte, zu Ministern (Heike Taubert und Heike Werner), zu Staatssekretären (Ines Feierabend), zu Abteilungsleitern (Frank Schulze), zu Referatsleiterinnen (Ines Wesselow-Benkert, Claudia Simanski-Fuchs), zu Referenten usw. usf. wurde lediglich eine Sachbearbeiterin interviewt.
 - Das sich damit verbindende Problem besteht nicht darin, dass qualitative Interviews notwendig begrenzt sind und auf Grund des Aufwandes begrenzt

sein müssen, sondern darin, dass die Auswahl nicht begründet wird, dass der „Wahrheitsgehalt“ nicht überprüft, relativiert oder überhaupt reflektiert wird und dass es auf Grund einer Einzelmeinung etwa einer Ministeriumsmitarbeiterin, einer Landtagsabgeordneten, einer Vertreterin der Landesseniorenvertretung usw. zu Aussagen kommt, die keiner Realität entsprechen oder sie verzerren und die in einem Evaluationsbericht, der eine Praxis abstrahiert, schlichtweg nichts zu suchen haben. Solche gelinde gesagt falschen und absoluten Aussagen, die zum Teil noch nicht einmal als Einzelmeinung identifizierbar sind, finden sich an zahlreichen Stellen des Berichts. So entspricht es schlichtweg nicht der Wahrheit, dass, wie auf S.32 dargestellt wird, die ehemalige Vorsitzende der Landesseniorenvertretung an der Auflösung der LSV wesentlich beteiligt war. Es ist auch vereinsrechtlich äußerst problematisch, den Trägerverein als „Krücke“ zu qualifizieren, was seine Mitglieder, wenn man bei dieser Metapher bleibt, als „Krückenhalter“ degradiert. Diese Etablierung von 26 Interviews von Menschen aus unterschiedlichsten Bereichen, die mit unterschiedlichen Konzepten und Anliegen befragt wurden und die neben dem Seniorenmitwirkungsgesetz die wesentlichsten Grundlage bilden, wird von Seniorenvertretern als unwissenschaftlich kritisiert.

- Die qualitativen Interviews sind nicht auf die tatsächliche Wirkung des Gesetzes orientiert, sondern allenfalls auf die formale Umsetzung und dessen Anwendung durch die involvierten Akteure, was ein wesentlicher Unterschied ist. Wenn man die Wirkung des Gesetzes untersucht hätte, hätte man Bürgermeister und kommunale Verantwortungsträger befragen müssen, wie sie mit kommunalen Beiräten umgehen. Man hätte untersuchen müssen, inwiefern Vorschläge, Stellungnahmen kommunale und Landespolitik beeinflussen. Das hätte möglicherweise zu dem Ergebnis geführt, dass der tatsächliche Einfluss gering ist, das Gesetz also wenig Wirkung erzielt. Oder dass kommunale Beiräte mit der Durchsetzung von Vorschlägen sehr wohl aktiven Einfluss nehmen. Aber diese Qualität erreicht der Evaluationsbericht an keiner Stelle.

3. Zur Analyse der Seniorenmitwirkung auf Landesebene

Sie wird im Rahmen des Gesetzes insbesondere realisiert durch den Landesseniorenrat und seine Geschäftsstelle.

Auf der Grundlage der benutzten Dokumente, insbesondere des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes, der qualitativen Interviews sowie der eigenen Datenerhebung durch die Fragebögen gibt der Bericht einen Einblick in die Arbeitsweise des Landesseniorenrates und seiner Geschäftsstelle. Dargestellt werden

- das Aufgabenverständnis und die Aufgabenwahrnehmung des Landesseniorenrates
- die Arbeitsstruktur des Landesseniorenrates
- die Mitwirkung in verschiedensten Arbeitsgruppen und Gremien. Die hier getätigten Aussagen über den vom Ministerium zu erstellenden Seniorenbericht sind falsch und nicht aktuell. Seniorenvertreter wurden selbstverständlich, auch wenn der Seniorenbericht selbst Kritik erfuhr, an vielen Stellen in die Erstellung des

- Seniorenberichts einbezogen, und in Zukunft soll an die Stelle eines Senioren- ein Generationenbericht treten.
- die Anhörungen und die Stellungnahmen, die der LSR verfasst hat. Hier verweist der Bericht, darauf, dass es keine direkten Mitwirkungsrechte etwa im Thüringer Landtag und den Sozialausschüssen und keine entsprechende Praxis gibt, sowie auf verschiedene Probleme, die Mitwirkung von Senioren über den Landesseniorenrat erschweren, etwa dass das Interesse bei den Parteien eher gering ist.
 - die Mitarbeit am Landesprogramm für ein solidarisches Zusammenleben der Generationen,
 - die Arbeit mit den Seniorenbeauftragten und den kommunalen Beiräten,
 - die Wahl und Zusammensetzung des Landesseniorenrates, die problematisch erscheint,
 - o weil kommunale Beiräte nicht direkt vertreten sind,
 - o weil es zahlreiche Leerstellen bei den stimmberechtigten Mitgliedern gibt, weil verschiedene Landkreise keinen Seniorenbeauftragten gewählt haben.
 - o weil verschiedene wichtige Sozialverbände im LSR nicht vertreten sind bzw. kein Stimmrecht besitzen,
 - die Arbeitsstrukturen, die sich im Vorstand, in der Mitgliederversammlung und den Regionalkonferenzen, den Arbeitsgruppen und der Verbindung zur kommunalen Ebene manifestieren,
 - die Trägerschaft des Landesseniorenrates,
 - die Arbeit der Geschäftsstelle,
 - die Beziehungen zu Akteuren der Politik, Verwaltung und zu anderen Organisationen.

Die Darstellung der Arbeit des Landesseniorenrates und seiner Geschäftsstelle werden im Bericht durchaus in seiner Breite differenziert entwickelt und dargestellt. Es entsteht eine Vorstellung vom Umfang und der Komplexität seiner Arbeit. Es entsteht auch ein Eindruck davon, wie schwierig es ist, politische Mitwirkung mit den etablierten Parteien zu realisieren, dass Mitwirkung von über das Land verteilten Ehrenamtlichen schwierig zu organisieren ist, dass Mitwirkungsrechte noch keine Mitwirkungskompetenz und Mitwirkungsrealität widerspiegeln. Solche Umsetzungsprobleme werden verschiedentlich angedeutet.

Allerdings wird nicht oder zu wenig goutiert, ob die inzwischen ausdifferenzierte Arbeitsstruktur des Landesseniorenrates das Anliegen des Gesetzes realisiert, praktikabel und wirksam ist und ob sie sich in den tatsächlichen Aktivitäten realisiert.

Nur in wenigen Fällen erfolgt eine qualitative Darstellung und Bewertung dieser Arbeit: Welche Resonanz findet die Mitarbeit in Gremien, wie bringt der Landesseniorenrat gegenüber dem Ministerium, in Arbeitsgruppen und Gremien Interessen und Anliegen von Senioren ein? Was thematisiert er? Wie goutieren Teilnehmer an Tagungsveranstaltungen des LSR die Veranstaltungsqualität, welche Wirkungen erzielen der Seniorenreport und Stellungnahmen usw. usf.

Solche Darstellungen hätten Hinweise darauf gegeben, wie wirksam sich das Gesetz realisieren lässt, ob Seniorenmitwirkung Sinn macht, ob sie gewünscht, gewertschätzt, ignoriert oder blockiert wird. Solche Aussagen fehlen.

Angeregt wird, dass der Landesseniorenrat vor dem Landesparlament über seine Arbeit in einem zweijährigen Turnus berichtet, was eine Ausweitung seiner Mitwirkung bedeuten würde und was ausdrücklich zu begrüßen wäre. Angeregt wird desweiteren eine Schulung

für Seniorenbeauftragte zu Themen der Verwaltungsarbeit und des Ehrenamtes (allerdings gibt es eine jährliche Klausur, deren Themen durch die Seniorenbeauftragten gewählt werden) sowie die Entwicklung eines Leitbildes für Seniorenbeauftragte.

Vorgeschlagen werden des Weiteren Weiterbildungsveranstaltungen für Beauftragte und Beiräte, wobei die zahlreichen Weiterbildungsveranstaltungen, die Fachtage, das Jahresseminar, die thematische Mitgliederversammlung, die Regionalkonferenzen, die der Landesseniorenrat für Seniorenvertreter organisiert, zwar späterhin genannt, aber nicht analysiert werden.

Es wird angeregt, die Sitzungen des Landesseniorenrates stärker als Arbeitsgremium zu benutzen. Auch über die Zusammensetzung des Landesseniorenrates müsste im Zuge einer Evaluierung nachgedacht werden, weil bestimmte Verbände wie die LIGA weder eine Beratungsfunktion ausüben noch an ihr interessiert sind, andererseits Verbände durchaus eine beschließende Mitgliedschaft anstreben.

Alle im Bericht an dieser Stelle gegebenen Empfehlungen sind diskutabel. Besonders fixe Termine mit Parteien, in denen direkt Anliegen formuliert werden, sind bedenkens- und anstrebenswert. Allerdings sind die parlamentarischen Gepflogenheiten und die Ressourcen der Parteien begrenzt, so dass es auch systemische Hindernisse gibt.

4. Zur Analyseebene der Seniorenmitwirkung in Städten und Landkreisen

4.1. Die Arbeit der Seniorenbeauftragten

Dargestellt werden die Aufgaben der Seniorenbeauftragten, deren Alter und Status. Hingewiesen wird auf den immensen Arbeitsaufwand von ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten, den das Gesetz vorsieht und der durch einen Ehrenamtlichen im Grunde nicht bewältigen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass es hauptamtliche und ehrenamtliche Seniorenbeauftragte gibt, wobei nur der Letztgenannte im Sinne des Gesetzes wirkt, und dass es in einigen Landkreisen und kreisfreien Städten eine Identität beider Funktionen gibt.

Schwierigkeiten haben ehrenamtliche Seniorenbeauftragte mit komplexen Verwaltungsstrukturen und bürokratischen Antragsverfahren. Die Mittelausreichung wird als völlig unzulänglich dargestellt.

Auch die Interessenwahrnehmung von Senioren innerhalb der Stadt- und Kreisräte ist nicht unproblematisch. Die jeweiligen Rechte sind in den Satzungen unterschiedlich geregelt.

Der Bericht verweist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass die Umsetzung des Gesetzes, was der Realität entspricht, in vielen Landkreisen nicht erfolgt. Nur in sechs von 17 Landkreisen gibt es überhaupt Seniorenbeauftragte, so dass das Gesetz mit seinem Ermöglichungs- und Motivationscharakter an dieser Stelle nur ungenügend greift.

Der Bericht stellt die Arbeit der Seniorenbeauftragten, die Probleme seines Wirkens durchaus differenziert dar. Das Gesetz erfüllt, wenn in der Mehrzahl der Landkreise keine Seniorenbeauftragten gewählt werden, seine Funktion nicht adäquat. Eine Verpflichtungsregelung, gekoppelt mit einer Unterstützungsressource und mit definierten Mitwirkungsrechten, wäre hier eine Option. Allerdings müssten solche Ansätze mit kommunalen Vertretern gut kommuniziert werden, weil diese signalisieren, dass es nicht genügend Ehrenamtliche gibt, die eine solche Position ausfüllen könnten und dass diese Struktur eher ein bürokratisches Hemmnis darstellt.

Eine qualitative Bewertung der Arbeit von Seniorenbeauftragten fehlt. Wie werden sie auf

den verschiedenen Ebenen wahrgenommen? Wie können sie auf diesen Ebenen tatsächlich Interessen einbringen und artikulieren? Inwiefern sind sie für kommunale Verantwortungsträger und Parteien eine Ressource? Welche Unterschiede gibt es zwischen Stadt und Land? Solche Untersuchungsansätze und darauf basierenden Hinweise hätten etwas über die Wirkung dieser Struktur aussagen können.

4.2. Zur Analyseebene der Arbeit von kommunalen Seniorenbeauftragten

Dargestellt wird die räumliche Verbreitung der kommunalen Seniorenbeiräte in Thüringen. Diese Darstellung weist nach, dass Seniorenbeiräte relativ gleichmäßig verteilt sind, dass in Städten über 10.000 Einwohner diese ehrenamtlichen Strukturen zu 88% etabliert sind und je kleiner die Städte und Gemeinden sind, desto weniger sind sie verankert. Ungeachtet dieser durchaus flächendeckenden Verbreitung wird aber auch deutlich, dass das Seniorenmitwirkungsgesetz hier nicht wirklich wirksam wurde. Die bestehenden Beiräte haben sich zwar nach Verabschiedung des Gesetzes meist neu im Sinne des Gesetzes konstituiert, indem die Satzungen und die Mitglieder der Beiräte beschlossen und gewählt wurden. Aber einen wirklich deutlichen Impuls zur Neugründung gab es nicht, was verschiedene Gründe haben kann: Das Gesetz hat einerseits zu wenig verbindlichen Charakter. Mancherorts ist das Interesse in der Verwaltung auch gering ausgeprägt. Andererseits muss man auch sagen, das wird im Bericht nicht adäquat belegt, sind das Interesse und die Bereitschaft von Senioren z. T. selbst zu gering, sich in Seniorenbeiräten zu engagieren, denn in vielen Fällen würden kommunale Verantwortungsträger die Arbeit und das Engagement von Ehrenamtlichen unterstützen, wenn Bereitschaft sich ausdrücken würde. Insofern entfaltet diesbezüglich weder die Kann-Bestimmung noch der finanzielle Anreiz eine ausreichende Wirkung. Da die finanziellen Mittel an die Landkreise ausgereicht werden, bestehe sogar, so unterstellen die Autoren des Berichts, ein Anreiz zur Verhinderung weiterer Neugründungen, da bei diesen sich die Mittel für die Beiräte weiter aufsplittern würden.

Dargestellt werden des Weiteren die Altersstruktur sowie die Zusammensetzung der Beiräte, sowie welche Organisationen Senioren in die Beiräte entsenden. In diesem Zusammenhang wird der Passus des Seniorenmitwirkungsgesetzes thematisiert, der darauf Bezug nimmt, dass Seniorenorganisationen ein Vorschlagsrecht besitzen. In der Praxis beteiligen sich aber auch andere Organisationen, die keine ausdrücklichen Seniorenorganisationen sind, wie Sportverbände und sogar gewerbliche Anbieter. Hier müsste der Gesetzgeber genauer formulieren, was er bezweckt, und die Spielräume eher vergrößern als einschränken, wobei die Grenze bei gewerblichen Anbietern zu ziehen wäre.

Dargestellt wird die Arbeitsweise der Seniorenbeiräte, die beraten und informieren, an Anhörungen teilnehmen, Stellungnahmen abgeben und Anträge einbringen. Allerdings werden solche Aktivitäten sehr unterschiedlich wahrgenommen. Für die Berichtersteller ist es erstaunlich, dass ein Viertel der Befragten weder angehört wird noch Anträge oder Stellungnahmen abgibt. Wer die Arbeit von Seniorenbeiräten in kleineren Städten kennt, weiß, ohne diese Praxis geringzuschätzen, wie niedrigschwellig dort Beteiligung und Mitwirkung sein kann. Dort geht es mitunter einfach darum, dass ältere Menschen teilnehmen können, von Bürgermeisterern wahrgenommen werden und eine Artikulation von Interessen erfolgt.

Die Berichtersteller verweisen zurecht darauf, dass die Mitwirkung von Senioren besonders dort funktioniert, wo es innerhalb der Verwaltung hauptamtliche Ansprechpartner gibt. Besonders in großen Städten wie Erfurt profitieren Seniorenbeiräte

von dieser Konstellation. Warum angesichts dieser Beförderung die Berichterstatter gerade für den ländlichen Raum eine entsprechende hauptamtliche Unterstützung für nicht darstellbar halten (S.54), bleibt unklar und unbegründet. Gerade aus sachlichen Erwägungen, dem Rückzug von Verwaltungsstrukturen aus dem ländlichen Raum, den schwierigen infrastrukturellen und Mobilitätsbedingungen, wäre es denkbar und sinnvoll, Seniorenmitwirkung im umfassenden Sinne hauptamtlich zu unterstützen. Hier hätte man das von Gabriela Pilling in der Vergangenheit praktizierte Modell für den ländlichen Raum im Saale-Holzland-Kreis untersuchen können, das eine spürbare Aktivierung bewirkt hat. Zuvor wurde in diesem Zusammenhang auch auf die Zusammenarbeit von Beiräten mit Seniorenbüros verwiesen, die in verschiedenen Fällen eine Ressource für Seniorenbeiräte waren und sind. Dort, wo es Seniorenbüros gibt und sie sich um Seniorenmitwirkung bemühten, gab es in der Vergangenheit Fortschritte und Neugründungen. Verweisen könnte man hier, was den Autoren des Berichts nicht bekannt ist, auf das Wirken von Seniorenbeiräten im Saale-Holzland-Kreis. Die Gründung dieser Beiräte erfolgte, als es dort ein funktionierendes Seniorenbüro gab. Die Arbeit der dortigen Beiräte war durch zahlreiche Aktivitäten geprägt. Seitdem dieses Büro nicht mehr existiert, haben sich die Aktivitäten in diesem Landkreis deutlich verringert.

Deshalb erstaunt und irritiert der Hinweis im Evaluationsbericht, zumindest ist er missverständlich, dass dieses Modell der Zusammenarbeit weniger leistete als eine Verwaltungsunterstützung und als Beispiel zur Nachahmung nicht taugt, weil die personelle Ausstattung der meisten Seniorenbüros zu schwach ist und auch das Arbeitsspektrum zu wenig auf die politische Teilhabe orientiert ist. Das Gegenteil wäre, mit Verweis etwa auf die Seniorenbüros in Jena und im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, zu empfehlen. Das Seniorenmitwirkungsgesetz war mit seinem unverbindlichen Charakter viel weniger wirkungsmächtiger für die Etablierung der politischen Mitwirkungsstrukturen von Senioren als das Bundesmodellprogramm für Seniorenbüros.

Angesichts der geringen und sinkenden Resonanz einer Mitarbeit in Parteien, der geringen Wahlbeteiligung sowie der hohen Resonanz, die Protestparteien haben, die sich gegen Toleranz, Weltoffenheit und etablierte Parteien richten, sollten hauptamtliche Strukturen der sozialen Arbeit programmatisch zivilgesellschaftliches und damit auf Beteiligung und Mitwirkung orientiertes Engagement von Senioren und aller Altersgruppen befördern. Insofern hatte der Gesetzesentwurf der LINKEN auf Landesebene Plausibilität, die mit der Arbeit von Seniorenbeiräten eine hauptamtliche begleitende Infrastruktur mit den Seniorenbüros vorsahen. Aber nicht nur Seniorenbüros könnten in Zukunft die Arbeit von Seniorenbeiräten unterstützen, sondern auch Familienzentren, Freiwilligenagenturen und Bürgerstiftungen. Eine Förderung solcher Einrichtungen könnte geradezu daran gebunden werden, auch diese Engagementform zu unterstützen. Das Thüringer Landesprogramm für ein solidarisches Zusammenleben der Generationen entwickelt sich derzeit in diese Richtung.

Der Evaluationsbericht bleibt bei der Schilderung der tatsächlichen Arbeit von Seniorenbeiräten, obwohl er wichtige Daten aufbereitet, relativ konturschwach. Es wird wenig sichtbar einerseits von der Lebendigkeit, Vitalität und Wirksamkeit von Seniorenbeiräten, andererseits von deren Problemen. Hier fehlt den Berichterstattern authentische Kenntnisse, informelle Gespräche, die Teilnahme an einer einzigen Sitzung eines Seniorenbeirates sowie die Analyse von Erfahrungsberichten, wie sie vielfach vorliegen. Auch inwiefern Kommunen von der Arbeit von Seniorenbeiräten profitieren können, worüber Bürgermeister und Verwaltungsangestellte Auskunft geben könnten, wird allenfalls angedeutet. Völlig im Dunkeln bleibt auch, wie sich diese Struktur, dass

Senioren- und Sozialverbände Senioren in die Beiräte delegieren, wirklich realisiert. Welchen Anteil nehmen diese Organisationen auch nach ihrer Delegation auf die Arbeit der Beiräte? Gibt es da einen Austausch? Werden über die Beiräte auch Verbandsinteressen artikuliert?

4.3. Zur finanziellen Förderung der kommunalen Ebene durch das Land

Dargestellt werden die Förderbeträge, die in den letzten Jahren angestiegen sind und durch die Beiräte stärker in Anspruch genommen wurden, die zahlreichen bürokratischen Hemmnisse und die enge Zweckmittelbindung, die etwa eine Förderung von Getränken nicht zulässt. Diese Schilderungen decken sich mit den Aussagen, die der Landesseniorenrat in einer Stellungnahme für einen Richtlinienentwurf abgegeben hat. Verschiedene Aussagen sind u. E. missverständlich. Eine Ko-Finanzierung der Arbeit der kommunalen Seniorenbeiräte ist u. E. nicht erforderlich. Eine Nichtinanspruchnahme von Mitteln als Verweigerung der kommunalen Ebene zu beschreiben, erscheint zu undifferenziert. Der Verwaltungsaufwand zur Beantragung, Verwaltung und Abrechnung von Mitteln erscheint, was der Bericht auch einräumt, ganz generell in keinem Verhältnis zur Förderhöhe von 5.800,00 € zu stehen.

Es ist korrekt, dass das Zuwendungsrecht für Ehrenamtliche in der Regel nicht oder schwer handhabbar ist. Es ist in der Grundintention weder barrierefrei noch niedrighschwellig noch ermöglichend.

Die Landesebene wird in diesem Abschnitt nicht betrachtet. Ungeachtet der Förderhöhe, die im Zuge des Seniorenmitwirkungsgesetzes erheblich gestiegen, auskömmlich und im Bundesvergleich erheblich ist, stehen kleine Verbände vor ähnlichen Problemen wie die kommunale Ebene. Es müssen erhebliche Ressourcen für die Beantragung, Verwaltung und Abrechnung von Mitteln verwendet werden, was bei kleinen Organisationen ineffektiv ist. Die Risiken von Rückforderungen und damit verbundene Haftungsrisiken für Ehrenamtliche sind nicht unerheblich. Die bürokratischen Hemmnisse sind auch auf der Landesebene hoch. Solche Zusammenhänge hätte man darstellen können, weil sie die Wirkung einer Organisation beeinflussen.

5. Zur Wirkung des Seniorenmitwirkungsgesetzes

Der Bericht bezieht sich hier vor allem auf die kommunale Ebene. Er stellt dar, dass bezüglich der flächendeckenden Etablierung von kommunalen Strukturen in Formen von Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten das Gesetz keine neue Qualität geschafft hat. Es wurden seit der Verabschiedung nur drei Seniorenbeiräte neu gegründet, und es wurden nur 12 von 23 möglichen Seniorenbeauftragte gewählt, was die Berichterstatter als noch weniger positiv beschreiben. In jedem Falle ist es korrekt, dass die regelmäßige und verbindliche Einbeziehung von Senioren ausbaufähig ist.

In verschiedenen Bereichen scheint es positive Entwicklungen zu geben etwa im Hinblick auf das Zusammenleben der Generationen als auch auf die Verhinderung von Diskriminierung. Allerdings bleiben hier die Zusammenhänge zum Gesetz eher vage.

In der Befragung von Seniorenvertretungen goutierten diese eine höhere Ausstrahlung und Akzeptanz ihrer Arbeit infolge des Gesetzes sowie die Förderung ihrer Arbeit durch das Land. Ob die Förderung die Wirkung verbesserte, bleibt vage. Die Seniorenvertreter selbst empfinden ihre politische Mitwirkung auch im Kontext des Gesetzes, obwohl es einen leichten Aufschwung gegeben hat, immer noch als zu gering. Es mangelt, so

Seniorenvertreter, offenbar an Verständnis in Politik und Verwaltung, obwohl vor allem in den kreisfreien Städten das Verhältnis zur Politik und Verwaltung als gut beschrieben wird. Auch bestimmte Mitwirkungsrechte wie das Rederecht in Sozialausschüssen existieren erst seit Einführung des Gesetzes. Auch die Netzwerkarbeit wurde infolge des Gesetzes ausgebaut.

Positiv goutiert wird in diesem Zusammenhang der Ausbau der Geschäftsstelle des Landesseniorenrates, in der Seniorenvertreter eine Bereicherung und Erleichterung ihrer Arbeit sehen. Hervorgehoben werden Veranstaltungen, Publikationen, Präsenz u. dgl.

Als Probleme werden angesprochen:

- die Teilhabe im ländlichen Raum
- die fixe Altersgrenze, die das Gesetz vorsieht
- die Definition Seniorenorganisation
- die sehr unterschiedlichen Satzungsformulierungen, die eine sehr differenzierte Praxis von Seniorenbeiräten generieren.
- der Begriff der Mitwirkung, der durch eine Mitbestimmung ersetzt werden sollte. Allerdings wäre es auch zielführend, die Mitwirkung im Sinne des Gesetzes adäquat auszufüllen.

Insgesamt bleibt diese Wirkungsanalyse im Positiven wie Negativen, darauf wurde eingangs hingewiesen, schwach. Mit Bezug auf das Land wird sie kaum berührt. D.h., die Autoren des Evaluationsberichts haben versucht, die Umsetzung des Seniorenmitwirkungsgesetzes mit den vorgesehenen Strukturen nachzuvollziehen. Sie haben in diesem Zusammenhang auf einige Schwierigkeiten und Probleme, aber durchaus auch auf eine gelebte Praxis hingewiesen. Allerdings sind solche Untersuchungsansätze von einer Wirkungsanalyse eines Gesetzes noch weit entfernt.

Man muss, wenn man das als Kritik dieser Stellungnahme auffasst, allerdings auch darauf hinweisen, dass sich Wirkungen infolge von so vage formulierten Gesetzen auf soziale Prozesse schwer nachweisen lassen und schwierig zu untersuchen sind und in anderen Bereichen, die signifikant höher gefördert werden, Armutsprävention, Gesundheitsförderung, Demokratieförderung usw. usf. nie geführt wurden.

6. Zu den Empfehlungen des Evaluationsberichtes

Kommunale Ebene

Empfehlungen im Evaluationsbericht	Kommentar
Betrifft Vorschlagsrecht von Seniorenorganisationen: Mehr Flexibilität, was Altersgrenze, Vorschlagsrecht und Wahlmodus betrifft. Im Gesetz sollte das Ermöglichende im Vordergrund stehen und auf fixe Definitionen und Einschränkungen verzichtet werden.	Im Grundsatz kann man diese Formulierung unterstützen. Dennoch erscheint Abgrenzung in der Praxis auch sinnvoll etwa von gewerblichen Anbietern oder demokratiefeindlichen, diskriminierenden Bestrebungen.
In kleineren Städten kann die Bildung von kombinierten Behinderten- und	Gemeinsame Sitzungen können durchaus sinnvoll sein. Dennoch sollten

Seniorenbeiräten sinnvoll sein.	verschiedene Gremien identifizierbar sein, weil erstens die Verfahren der Gründung und Förderung unterschiedlich sind, und zweitens weil die Beratungsgegenstände durchaus auch sehr unterschiedlich sein können.
Die Altersgrenze von Seniorenbeiräten, die beschließen können, sollte verbindlich geregelt und auf Senioren begrenzt werden. Es geht um originäre Seniorenmitbestimmung. Jüngere können beratend hinzugezogen werden.	Die Fixierung der Altersgrenze auf 60 Jahre wird im Sinne der Selbstvertretung durchaus für sinnvoll erachtet. Allerdings wurde der Einwand formuliert, dass sich auch Jüngere überaus engagiert für die Belange der Älteren einsetzen können, zumal es die Situation vor allem in kleineren Städten geben kann, dass sich Jüngere engagieren wollen und die Bereitschaft von Älteren fehlt. Möglicherweise kann man Formulierungen finden wie: Dem Grunde nach geht es um die Selbstvertretung von Älteren. Ausnahmen können die kommunalen Satzungen festlegen.
Auf eine Definition von Seniorenorganisationen, die Vorschlagsrecht haben sollen, sollte verzichtet werden. Es geht um das lokale Engagement von und für Senioren.	Der Einwand des Evaluationsberichts ist korrekt, dass sich auch in den Satzungen von Wohlfahrts- und Sozialverbänden häufig keine expliziten Hinweise auf SeniorInnen finden lassen. Dem Grunde nach geht es um Ermöglichung von Engagement. Wenn Organisationen mit und für Ältere tätig sind wie Sport-, Kultur- und anderweitige Vereine sollten diese ein Vorschlagsrecht für die Nominierung von Seniorenvertretern haben. Sie sollten das Recht haben, nicht nur Organisationsvertreter, sondern auch Bürger zu benennen. Auszuschließen sind Organisationen, die ausschließlich gewerbliche Interessen haben, sowie Verbände, die im Organisationsprofil mit Senioren nichts zu tun haben.
In Städten über 10.000 Einwohner sollte von einer Kann- in eine Muss-Bestimmung übergegangen werden	Die Erhöhung des Verbindlichkeitsgrades für Seniorenmitwirkung wird ausdrücklich zugestimmt. Auch die Zumutbarkeit, in Städten über 10.000 Einwohnern

	<p>Seniorenbeiräte verpflichtend wählen zu lassen, wird begrüßt. Es geht darum, Engagement zu ermöglichen und aktiv zu befördern. Der Verweis auf mangelnde Bereitschaft ist nur bedingt nachzuvollziehen. In einer 10.000 Einwohner zählenden Stadt gibt es zwischen 2.500 – 4.000 über 60-Jährige. Gerade kleinere und stark alternde Kommunen sind gezwungen, sich konzeptionell damit auseinanderzusetzen, Sinn- und Engagementangebote sowie Verantwortungsrollen für Ältere zu entwickeln. Die Etablierung von Seniorenbeiräten können hier wichtige Impulsgeber und Partner sein. Im Gesetz sollte es darüber hinaus Hinweise darauf geben, dass sich Beiräte gründen können, die die eigene Gemeinde überschreiten. So erscheint es in kleineren Gemeinden sinnvoll, dass sich für einen Seniorenbeirat Menschen aus verschiedenen Gemeinden zusammenschließen.</p>
<p>Auf eine weitere Ausformung von Mitbestimmungsrechten etwa Rederecht in Sozialausschüssen sollte verzichtet werden, weil es nicht durchsetzbar erscheint. Reale Mitwirkung ist erreichbar über eine überzeugende Arbeit.</p>	<p>Dieser Vorschlag wird eher kritisch gesehen. Mitwirkungsrechte sollten auch konkret formuliert und verbindlich geregelt werden, was in einigen Satzungen bereits Praxis ist. Und da ist das Rederecht in kommunalen Gremien eine Minimalforderung. Allerdings müssten solche Regelungen in Übereinstimmung mit der Thüringer Kommunalordnung getroffen werden. Gegebenenfalls müsste und sollte auch sie geändert werden, was allerdings eine hohe Hürde ist.</p>
<p>Ehrenamt muss durch Hauptamt unterstützt werden. Hauptamt sollte verbindlich geregelt werden. Es sollte unterstützend sein. Empfohlen wird die Einrichtung einer Geschäftsstelle. In welcher Form, etwa durch Seniorenbüros, das sollte den Landkreisen überlassen bleiben.</p>	<p>Die Forderung, dass die ehrenamtliche Arbeit von Seniorenvertretern durch Hauptamtliche unterstützt werden sollte, ist unstrittig. Die Minimalforderung ist eine Ansprechperson in der kommunalen Verwaltung, die Antragsverfahren und Anliegen von Seniorenbeiräten befördert. Darüber sollte eine fachliche Begleitung und Förderung der Arbeit von</p>

	<p>Seniorenbeiräten zur Profilierung von Seniorenbüros, Freiwilligenagenturen, Familienzentren und anderen Einrichtungen der sozialen Arbeit gehören.</p> <p>Die Einrichtung einer Geschäftsstelle, wie es Erfurt praktiziert, in der die Kommune eine Personalstelle für die Arbeit des Seniorenbeirates und -beauftragten generiert, wird außerordentlich positiv bewertet, obwohl Finanzierungsvorbehalte formuliert werden. Bei größeren Landkreisen erschiene aber eine solche Struktur durchaus realistisch und sinnvoll.</p>
Es wird empfohlen, die hauptamtlichen Seniorenbeauftragten nicht mit den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten zu vermischen. Sie erfüllen andere Rollen und Aufgaben.	Zustimmung. Hier wird des Weiteren empfohlen, ebenfalls ein Lebensalter von 60+ für die Wahl des Seniorenbeauftragten einzuführen.
Seniorenbeiräte und -beauftragte sollten gecoacht und durch Weiterbildung begleitet werden.	Das sind Vorschläge, die für ein Gesetz irrelevant sind. In der Praxis gibt es zahlreiche Weiterbildungsveranstaltungen für kommunale Seniorenvertreter. Sie sollen aber stärker nicht nur auf politische, sondern Selbstorganisationsthemen orientiert werden.

Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise

Keine Vorschläge	<p>Die Struktur des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten, die das Gesetz vorsieht, kommt im Kontext des Seniorenmitwirkungsgesetzes nur bedingt zum Tragen. Zum einen sind seine Aufgaben überbordend, und zweitens haben nur gut die Hälfte der Landkreise Seniorenbeauftragte gewählt. Hier wäre eine verbindliche Regelung anzustreben, weil die Struktur des Seniorenbeauftragten sinnvoll ist. Allerdings wird sie in erheblich größeren Kreisen nicht funktionieren. Hier müsste nach alternativen Lösungen gesucht werden. Ein Kreissenioratenbeirat, wie es der Nexusbericht vorschlägt, ist</p>
------------------	---

	organisatorisch schwierig zu realisieren. Hier wären Erfahrungen aus Mecklenburg-Vorpommern oder Hessen interessant, wo diese Strukturen bestehen.
--	--

Landesebene

Damit auf der Landesebene Interessen adäquat vertreten werden kann, sollte der Verbindlichkeitsgrad der Seniorenmitwirkung auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte verbindlicher geregelt sein. Dazu sollte, gemeint ist die Ebene der Landkreise, vorzugsweise ein Seniorenbeirat auf Landkreisebene als Alternative formuliert werden, gegebenenfalls auch die Delegierung von Vertretern aus kommunalen Seniorenbeiräten. Es sollte eine Vertretungsregelung für beschließende Mitglieder im Landesseniorenrat geben. Der Handlungsbedarf steigt mit einer Kreis-, Gebiets- und Verwaltungsreform.	Die höhere Verbindlichkeit von Mitwirkungsrechten wird positiv gesehen und unbedingt begrüßt. Wie vorhergehend beschrieben, wird die Etablierung von Kreissenatoren aufgrund des hohen organisatorischen Aufwandes eher kritisch gesehen und abgelehnt. Einer Vertretungsregel wird zugestimmt.
Zusammensetzung des LSR - Der Anteil der nicht stimmberechtigten Mitglieder sollte 50% der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.	Ein 50% Anteil an beratenden Mitglieder wird als unproblematisch gesehen.
- Verbände und Organisationen können jeweils einen Kandidaten vorschlagen. Diese werden von den stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft bestimmter im Landesseniorenrat.	Als beratende Mitglieder schlagen die Mitglieder der Arbeitsgruppe vor jeweils eine Stimme für - den DGB - den TBB - die Landsenioren - den VdK - den SoVD - LSB - AGETHUR Es spräche aus der Sicht von Mitglieder der Arbeitsgruppe nichts dagegen, bei Interesse weitere beratende Mitglieder aufzunehmen. Die Unterscheidung zwischen beratender und beschließender Mitgliedschaft wird hinterfragt, weil sie in

	der Praxis keine Rolle spielt.
- Die Landesregierung kann einen Vertreter benennen, der sich für die Wahrung der Interessen anderer Altersgruppen einsetzt, sowie eine Person benennen, die wissenschaftliche Expertise auf dem Feld der Seniorenarbeit und der politischen Partizipation einbringt. Auch sie zählt als beratendes Mitglied unter die 50% Regel.	Unproblematisch
- An den Sitzungen nimmt ein Vertreter des Sozialministeriums teil, der nicht Mitglied des Landessenorenrates ist und nicht unter die 50% Regel fällt.	unproblematisch
- Es soll keine Mitgliedschaft eines Vertreters des Trägervereins geben, da dieser sich nicht als Interessensvertretung versteht.	Dieser Vorschlag ist in zweierlei Hinsicht problematisch. Erstens ist der Trägerverein laut Satzung auch ein Interessenvertreter für die Belange von Senioren, was aus seinem Namen hervorgeht. Zweitens, und das ist schwerwiegender, haftet der Verein für Dinge, die er selbst nicht bestimmen und beeinflussen kann. Theoretisch kann es Konstellationen geben, dass der Vereinsvorstand Budgetplanungen des Landessenorenrates ablehnt, weil er die Haftung nicht übernehmen will. Insofern wäre ein Minimalkompromiss, dass ein Vorstandsmitglied obligatorisch beschließendes Mitglied des Landessenorenrates ist.
Am Klarsten wäre der rechtliche Status des Landessenorenrates als Verein, wofür der Bericht keine Empfehlung aussprechen kann, weil sich andere Strukturen herausgebildet haben. Die vollzogene Veränderung der Trägerstruktur überzeugt nicht. Die Alternative wäre, den bestehenden Trägerverein aufzulösen und die Unabhängigkeit des Gremiums im Gesetz zu garantieren. Modell wäre der Status eines Behindertenbeauftragten.	Die Erörterung eines Landessenorenrates als Verein mit eigenem Rechtsstatus ist vor dem Hintergrund der bisherigen gesetzlichen Regelungen sowie der sich in den letzten Jahren herausgebildeten Strukturen abwegig und irreführend. Ein Landessenorenrat als eingetragener Verein hätte keine Mitglieder. Einem Verein könnte man des Weiteren zwar Fördermittel überlassen, aber wegen der Vereinsfreiheit qua Gesetz

<p>Allerdings soll ein Rat nicht durch einen Beauftragten ersetzt werden.</p>	<p>nicht gleichermaßen Rechte einräumen und Aufgaben zuschreiben. Die Gründung von Vereinen auf kommunaler Ebene, die einen vergleichbaren Auftrag haben, wie er sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten herausgebildet hat, widerspricht diametral der gegenwärtigen Rechtslage und Praxis und wäre eine Barriere, die zur Auflösung der bisherigen Strukturen führen würde. Die Aussage des Evaluationsberichts, dass die meisten kommunalen Beiräte Vereinsstatus besitzen ist auch offenbar falsch. In Meck-Pom, wo es eine ausgeprägte Mitwirkungspraxis gibt, hat keiner der Beiräte einen eigenen Rechtsstatus. Als Alternativen bieten sich an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Man belässt es bei der gegenwärtigen Konstruktion mit einem Trägerverein, die durchaus praktikabel erscheint, in vielerlei Hinsicht aber auch aufwändig und deshalb problematisch ist. 2. Man siedelt die Geschäftsstelle beim Ministerium an, was bürokratische Antrags- und Abrechnungsverfahren verhindern würde und stattdessen den Landesseniorenrat mit vergleichbaren Rechten und Aufgaben aus wie den Behindertenbeauftragten. 3. Man siedelt nach dem Vorbild der Landesgesundheitskonferenz oder der Landesrahmenvereinbarung die Geschäftsstelle bei einem bereits anerkannten Träger der Ehrenamtsarbeit an (z.B. Stiftung Ehrenamt, AGETHUR), was verschiedene Vorteile hätte: Das Trägerprofil ist bereits vorhanden, Verwaltungsarbeit wäre gebündelt, es gibt durch die Organisation Landesseniorenrat eine Profilstärkung des
---	--

	<p>Trägervereins usw. usf. Alle Vorschläge wurden im Vorfeld der Trägervereinsgründung ausführlich mit Verantwortungsträgern des Ministeriums diskutiert, was den Berichterstattern des Evaluationsberichts offenbar nicht bekannt ist.</p>
--	--

Förderrichtlinie

<p>Die Kommunen sollten in den Kreis der Antragsberechtigten aufgenommen werden.</p>	<p>Dieser Vorschlag erscheint plausibel. Allerdings wird die Finanzierung der Arbeit von Seniorenbeiräten zukünftig über das Landesprogramm für ein solidarisches Zusammenleben der Generationen erfolgen, für das es eine eigene Richtlinie geben wird. Diese Mittel werden vom Land an die Landkreise ausgereicht.</p>
<p>Zu prüfen ist, ob ein Festbetrag ohne umfangreiche Nachweispflicht ausgewiesen werden kann.</p> <p>Deutliche Vereinfachung der Beantragung der Mittel und ihres Nachweises.</p> <p>Ausreichung der finanziellen Mittel im ersten Quartal, da Ehrenamtliche nicht in Vorleistung gehen sollen und können.</p>	<p>Diese Vorschläge decken sich mit Vorstellungen, die der Landesseniorenrat in einer eigenen Stellungnahme zu einem Richtlinienentwurf gemacht hat.</p>